



## Information der Brandschutzdienststelle zur Lagerung in Rettungswegen

Notwendige Flure und Treppenräume dienen im Falle eines Brandes den Nutzern von Gebäuden als baulicher Rettungsweg und der Feuerwehr als Angriffsweg zur Brandbekämpfung und Personenrettung. Deshalb sind sie ständig freizuhalten, gleiches gilt für Bereiche unterhalb von Treppen im Kellergeschoß.

Das Lagern bzw. Aufstellen von Gegenständen ist aus brandschutztechnischer Sicht und gemäß den Bestimmungen des §22 Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) in diesen Bereichen nicht erlaubt. Betroffen sind in der Regel ab- oder aufgestellte Gegenstände wie Kopiergeräte, Verkaufsautomaten, Möbel, Pflanzen, Fahrräder, Kinderwagen, Fahrzeuge (z.B. Roller o. Motorrad), Schuhe etc.

**§22 (1) VVB sagt aus, dass Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, freizuhalten sind.**

Die Freihaltung soll gewährleisten, dass bei einem Brand und der damit verbundenen Verrauchung des Rettungsweges, die baulich vorhandene Flur- und Treppenlaufbreite voll nutzbar ist und nicht durch Gegenstände (z.B. Schuhschränke, Regale, Schuhe) eingeschränkt wird. Eine Gefährdung für die Bewohner wird dadurch verhindert. Einsätze durch Brände haben außerdem gezeigt, dass durch die Einbringung von Brandlasten eine erhebliche Menge an hochgiftigem Brandrauch erzeugt wird.

*Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Brandschutzdienststelle der Stadt Kaufbeuren E-Mail [brandschutzdienststelle@kaufbeuren.de](mailto:brandschutzdienststelle@kaufbeuren.de) oder tel. (08341) 437 -6755 zur weiteren fachlichen Beratung.*